



VEREINSSATZUNG DES REIT-UND FAHRVEREIN NEU-ISENBURG E.V. GEGRÜNDET 1930

§1 Name und Sitz

Der am 27.07.1930 gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein“ und hat seinen Sitz in Neu-Isenburg. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben des Vereins:

- a) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Gemeinnützigkeit:

- a) Er bezweckt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Reit- und Fahrverband in Dillenburg und dem Landessportbund Hessen e.V. in Frankfurt die Ausbildung im Pferdesport auf der Grundlage des Amateurgedankens, wie Reiten und Fahren im Leistungs- und Prüfungswesen, zu fördern.
- b) Beratung, Belehrung und Förderung der Mitglieder, Pferdehalter und Pferdefreunde beiderlei Geschlechts in allen Fragen des Pferdesports, reiterliche und fahrsportliche Ertüchtigung, Errichtung und Unterhaltung von Reit- und Fahrplätzen.
- c) Abhaltung oder Unterstützung von Pferdeleistungsprüfungen, Pferdeschauen oder
- d) sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen und minderjährigen (vertreten durch den gesetzlichen Vertreter) Personen mit gutem Rufe werden, wenn sie um Aufnahme schriftlich bei dem Vorstand des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Satzungen anerkannt.



VEREINSSATZUNG DES REIT-UND FAHRVEREIN NEU-ISENBURG E.V. GEGRÜNDET 1930

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Sie sind verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- b) durch tatkräftige Mitarbeit, die Vereinsbestrebungen fördern zu helfen
- c) die festgesetzten Beiträge (wobei Jugendliche durch ihre gesetzl. Vertreter nur die halben Beiträge zu entrichten brauchen) pünktlich zu entrichten
- d) zu besonderen Veranstaltungen, Übungsstunden u. Ä. regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.

§4a LPO (Leistungsprüfungsordnung) und Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutz zu beachten, insbesondere

- a) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
- b) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- c) Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung - LPO - der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und /oder Sperrn für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/ oder Pferd geahndet werden.



VEREINSSATZUNG DES REIT-UND FAHRVEREIN NEU-ISENBURG E.V. GEGRÜNDET 1930

§4b Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen, Anschrift, Bankverbindung, Geburtstage, Leistungen und sportliche Erfolge seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Namen, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien übermittelt.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos, sowie personenbezogener Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgerecht ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein Kenntnisnahme erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecke Verwendung finden.

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogener Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



VEREINSSATZUNG DES REIT-UND FAHRVEREIN NEU-ISENBURG E.V. GEGRÜNDET 1930

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

zu a) der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

zu b) der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c) ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschluss eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschluss zu. Den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht auf irgendwelche Vereinsvermögensanteile zu.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft (1. u. 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, drei Beisitzer)
- c) die Mitgliederversammlung



VEREINSSATZUNG DES REIT-UND FAHRVEREIN NEU-ISENBURG E.V. GEGRÜNDET 1930

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Vorstandschaft. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

§8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern. Sie wird von den Mitgliedern auf Dauer von drei Jahren gewählt. Sie fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. und stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich verlangt wird. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor einer Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, insbesondere

- a) die Berufung eines Reitlehrers oder Fahrlehrers, der über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen muss
- b) die Festlegung von Veranstaltungen und Turnieren.
- c) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden bzw. einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss abgewählt werden, wenn diese nicht mehr im Sinne des Vereins tätig sind.

§9 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der Erschienenen erforderlich. Jugendliche bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Mindestens einmal



VEREINSSATZUNG DES REIT-UND FAHRVEREIN NEU-ISENBURG E.V. GEGRÜNDET 1930

pro Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Diese Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Sie sind beschlussfähig, wenn mindesten 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§11 Entschädigungen

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, die gewählten Inhaber haben jedoch Anrecht auf Ersatz ihrer sachlichen Vereinsausgaben. Dem Reit- und Fahrlehrer kann je nach Vereinbarung eine Vergütung, über deren Festlegung der Vorstand zuständig ist, gewährt werden.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) der Sitzung zu unterschreiben.



VEREINSSATZUNG DES REIT-UND FAHRVEREIN NEU-ISENBURG E.V. GEGRÜNDET 1930

§13 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu 50% an die Stadt Neu-Isenburg, mindestens jedoch das von der Stadt bezuschusste Vermögen, der verbleibende Rest fällt an die Dr. Bodo Sponholz Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung/Generalversammlung am 31. Januar 1973 beschlossen und in der Jahresmitgliederversammlung am 18. März 1983, sowie am 18. März 1994 und am 20. März 2015 geändert.

Der Vorstand